

## **Stellungnahme**

zum

Postulat Nr. 259 2012/2016

von Simon Roth und Daniel Furrer namens der SP/JUSO-Fraktion vom 24. März 2015 (StB 277 vom 29. April 2015)

## **Einführung Kaderlohnreporting**

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Das Postulat verlangt vom Stadtrat, für die ausgelagerten städtischen Betriebe ein Kaderlohnreporting analog den Vorgaben des Bundes zu erwirken.

Das Kaderlohnreporting des Bundes basiert auf der Kaderlohnverordnung (SR 172.220.12). Es handelt sich um einen jährlich zu erstellenden Bericht, der rund 100 Seiten umfasst und sehr ausführlich über die Entlöhnung und weiteren Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes Auskunft gibt. Die Unternehmen und Anstalten berichten jährlich den zuständigen Departementen zuhanden des Bundesrates und der Finanzdelegation der eidgenössischen Räte. Die Berichte enthalten die Gesamtsumme der an das oberste Leitungsorgan ausgerichteten Honorare und Nebenleistungen, die Gesamtsumme der Entlöhnung, die weiteren Vertragsbedingungen und die vom Bundesrat bewilligten Nebenbeschäftigungen. Die Leistungen an das Präsidium des obersten Leitungsorganes und an den Vorsitz der Geschäftsleitung werden gesondert ausgewiesen. Die Angaben sind in Lohn, Honorar, Bonifikation und andere Nebenleistungen zu gliedern. Die Konzeption des Lohnsystems, allfällige Änderungen gegenüber dem Vorjahr, Art und Umfang der beruflichen Vorsorge sowie Angaben zur Vertretung der Landessprachen und der Geschlechter in den obersten Leitungsorganen sind ebenfalls offenzulegen und zu kommentieren. Der Bundesrat nimmt den Bericht zur Kenntnis. Der Bericht ist öffentlich. Die Honorarfestsetzung bleibt in der Zuständigkeit der Generalversammlung oder vergleichbarer Organe der Unternehmen und Anstalten. An diesem Grundsatz ändert die Kader-Iohnverordnung nichts.

Die Publikationsvorschriften des Bundes für Anstalten und Unternehmen des Bundes gehen sehr weit. Der Stadtrat ist der Ansicht, dass diese Vorschriften nicht auf die städtischen Verhältnisse übertragen werden können.

In diesem Zusammenhang lohnt sich auch ein Blick zum Kanton Luzern:

Der Kanton Luzern hat im Jahr 2012 ein Gesetz über die Public Corporate Governance (Mantelerlass PCG, B 33) erlassen. Mit diesem Gesetz hat er die Rollen und die Prozesse des Beteiligungs- und Beitragscontrollings geregelt und den Umgang mit den ausgelagerten Einheiten bezüglich deren Rechtsform sowie ihrer Organe und Finanzen vereinheitlicht. Es wurden kei-

ne Vorschriften zur Publikation von Entschädigungen an die strategischen Leitungsorgane und Geschäftsleitungen erlassen. Hingegen wurde im Organisationsgesetz des Kantons Luzern neu festgelegt, dass der Regierungsrat die Entschädigungen für die Mitglieder des strategischen Leitungsorgans der öffentlich rechtlichen Anstalt bestimmt oder genehmigt (§ 54, Organisationsgesetz).

Wie bereits in den Antworten zu Postulat 132 und Postulat 235 dargelegt (Postulat 132, Ali R. Celik, Christian Hochstrasser und Katharina Hubacher namens der G/JG-Fraktion, vom 11. November 2013: "Bessere Transparenz beim politischen Controlling bei stadteigenen Unternehmungen"; Postulat 235, Urban Frye und Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion, vom 13. November 2014: "Offenlegung der Vergütungen, strikte personelle Trennung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie konsequente Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften, die im Besitze der Stadt Luzern sind oder an denen die Stadt Luzern beteiligt ist"), erachtet der Stadtrat die heutige Regelung, wonach Aktiengesellschaften, die aus der Verselbstständigung von städtischen Dienstabteilungen hervorgegangen sind (konkret ewl, vbl und Viva Luzern), das Gesamttotal der Vergütungen an den Verwaltungsrat sowie an die Geschäftsleitung veröffentlichen, als genügend. Aus dem Gesamttotal der Vergütungen an die beiden Gremien und der Anzahl Personen lässt sich die ungefähre Höhe der Entschädigung pro Mitglied leicht abschätzen. Der Vergleich zum Vorjahr zeigt zudem die jährliche Veränderung auf. Aus diesen Angaben lässt sich ausreichend beurteilen, ob die Entschädigungen angemessen sind. Veränderungen sind rasch erkennbar.

Der Stadtrat lehnt das Postulat ab.

Stadtrat von Luzern

